

# WIMSHEIMER RUNDSCHAU

47

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 20. November 2020

Diese Ausgabe erscheint auch online



Foto: Cassette/Stock/Getty Images Plus

**Die nächste  
Elektrogeräte-Entsorgung  
ist am 02.12.2020**



Foto: taseffski/Er-/Getty Images Plus

**Bitte betreten Sie das Rat-  
haus mit einer  
Mund-Nasen-Bedeckung.**



Foto: Zabor/Stock/Getty Images Plus

**Bei Reklamationen bzgl.  
der Zustellung Ihres Amts-  
blattes wenden Sie sich  
bitte direkt an den Verlag  
unter Tel. 07033 525-0**



Foto: Minerva Studio/Stock/Thinkstock

**Defekte Straßenlampen  
melden Sie bitte unter  
folgender Nummer: 07044  
9427-18. Vielen Dank!**

## Jahresabrechnung Wasser/Abwasser 2020

Liebe Wasserkunden,

wie im vergangenen Jahr arbeitet die Gemeinde Wimsheim auch zur diesjährigen Ablesung der Zählerstände erneut mit co.met zusammen. Dabei können Sie ganz bequem Ihren Zählerstand selbst ablesen und uns bzw. der Firma co.met mitteilen. Ab KW 48 werden die Ablesekarten an alle Haushalte verschickt. Wir möchten Sie bitten, Ihren Wasserzählerstand selbst abzulesen und die Ablesekarte per Post oder Fax an co.met zu übermitteln. Des Weiteren können Sie auch gern die Rückmeldung per Internet /QR Code nutzen. Den Link zur Selbstablesung finden Sie kurz vor Beginn der Ablesekampagne auf unserer Homepage der Gemeinde Wimsheim. Auf Ihrer Ablesekarte finden Sie hierzu Erläuterungen und Hinweise. Falls Sie Hilfe benötigen, melden Sie sich bitte bei uns auf dem Rathaus, wir sind gerne für Sie da.

Alle Zählerstände sind bis spätestens Donnerstag, den 17.12.2020 zu melden!

Die Kundenselbstablesung hat zahlreiche Vorteile:

- Der Verbraucher entscheidet selbst, wie er den Zählerstand mitteilen möchte.
- Zudem wird es immer schwieriger, die Verbraucher zuhause anzutreffen. Dies wird nun erleichtert, indem der Verbraucher selbst entscheiden kann, wann er den Zählerstand ablesen möchte.
- Die Online-Erfassungsmaske zur Selbstablesung wird in mehreren Sprachen angeboten, um Verständigungsproblemen und Sprachbarrieren zu begegnen. Alle Prozesse sind durch passwortgeschützte Login-Routinen von unerlaubtem Zugriff geschützt.
- Durch die Selbstablesung übernimmt der Kunde Verantwortung für die korrekte Übermittlung seines Zählerstandes, was die Zahl der Reklamationen bei der Verbrauchsabrechnung verringert.
- Diverse Prüfroutinen verringern Bedienfehler/ Falscheingaben und liefern plausible und verlässliche Ergebnisse.

**Wie lese ich den Zählerstand richtig ab?**

**Bitte nur die schwarzen Zahlen**

ohne Nachkommastellen  
(rote Zahlen) angeben!

Zählerstand: 0 m<sup>3</sup>

Welche Infos finde ich  
auf meinem Zähler?  
Zählernummer: 16919333  
Zählergröße: Q3 =4  
Hersteller: Andrae



Foto: Digital Vision/PhotoDisc/Thinkstock

## Versand der Ablesekarten für die Übermittlung der Zählerstände

Die Ablesekarten zur Selbstablesung Ihres Wasserzählers werden **in der KW 48** an alle Haushalte **verschickt**.

Alle Zählerstände sind bis spätestens Donnerstag, den 17.12.2020 zu melden!

## Informationen zur MwSt.-Senkung und Hochrechnung der Zählerstände auf den 31.12.2020

Die Mehrwertsteuersenkung von 7 % auf 5 % betrifft auch unsere Wasserkunden der Gemeinde Wimsheim. Da beim Wasser der Zeitpunkt der Ablesung entscheidend ist, gilt der geminderte Steuersatz von 5 % für das ganze Jahr 2020. Eine Verrechnung erfolgt daher mit Ihrer Jahresabrechnung.

Somit müssen alle Zählerstände auf den 31.12.2020 hochgerechnet werden! Wir bitten um Beachtung.

Ihre Gemeindeverwaltung Wimsheim

## Übermittlung per Internet oder Smartphone

Die Login-Daten für die Onlineerfassung finden Sie auf Ihrer Ablesekarte. Zudem können Sie sich mit dem Smartphone direkt über den QR-Code mit der Eingabemaske verbinden lassen.

Musterablesekarte:

<p>Jahresablesung 2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>In Kürze erstellen wir Ihre Jahresabrechnung 2020. Wir bitten Sie, Ihre Zählerstände selbst abzulesen und an uns zu übermitteln. Hierfür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p>	
Internet:	<p>Unter der Adresse <a href="http://www.wimsheim.de">www.wimsheim.de</a> können Sie sich durch Eingabe Ihres Buchungszeichens und Ihres einmaligen Passwortes <code>xt9uNz</code> einloggen und die Werte eingeben.</p>
QR-Code:	<p>Sollten Sie ein Smartphone besitzen, können Sie ganz einfach den nebenstehenden QR-Code abschnappen und Ihre Zählerstände eintragen.</p>
Fax/Postweg:	<p>Sie können die Ablesewerte auch in den entsprechenden Kartenabschnitt dieses Anschreibens eintragen und uns die Karte per Fax an 06817587-5011 oder auf dem Postweg über unser Dienstleistungsunternehmen zusenden.</p>

## Amtliche Bekanntmachungen

### Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses wurden negativ auf Corona getestet. Der Dienstbetrieb läuft seit Mittwoch wieder wie gewohnt.

Das Rathaus wurde am Montag und Dienstag für den Publikumsverkehr geschlossen. Hintergrund der Schließung war, dass die Verwaltung letzten Samstag informiert wurde, dass eine Corona positiv getestete Person Kontakt zum Rathaus gehabt hatte. Von Seiten der Verwaltung haben wir am vergangenen Wochenende umgehend das Gesundheitsamt Enzkreis informiert. Von Seiten des Enzkreises konnten kurzfristig keine Testmöglichkeiten organisiert werden. Aufgrund der Abstands- und Hygieneregeln innerhalb des Rathauses wurde das Ansteckungsrisiko als eher niedrig eingestuft. Als zentraler Anlaufpunkt für die Bürgerschaft wollten wir aber sicherstellen, dass wir kein aktuelles Risikopotential haben und Gefährdungen ausschließen.

Die Verwaltung hatte sich daher selbst um Testmöglichkeiten bemüht und die Belegschaft des Rathauses wurde am Montag getestet. Bis zum Vorliegen der Testergebnisse hatten wir uns entschieden, das Rathaus für den Publikumsverkehr zu schließen.

Mario Weisbrich  
Bürgermeister

## Sitzungsbericht

zu den Verhandlungen des Gemeinderates  
am 17. November 2020  
- öffentlich -

### Feuerwehr Wimsheim - Bestellung des Kommandanten und seines Stellvertreters

Wie dem Gemeinderat bereits bekannt gegeben, wurde die Bestellung des neuen Kommandanten sowie des Stellvertreters unserer Freiwilligen Feuerwehr zum 01.04.2020 durch den Bürgermeister im Rahmen einer Eilentscheidung vorgenommen. Aufgrund der durch die Corona-Pandemie ausfallenden Sitzungen konnte diese Bestellung nicht durch den Gemeinderat erfolgen.

In der aktuellen Sitzung wurde nunmehr der neue Kommandant Markus Geiger sowie der neue Stellvertreter Tobias Engel dem Gremium und der Öffentlichkeit vorgestellt. Herr Geiger war seither bereits als Stellvertretender Kommandant in der Feuerwehr aktiv, auch Herr Engel hat sich bereits in der Vergangenheit als Jugendwart in der Feuerwehr engagiert.

Diesen Rahmen nutze Bürgermeister Weisbrich zudem, um den seitherigen Kommandanten Axel Heinsteins zu verabschieden und ihm für seine langjährige Arbeit als Kommandant zu danken.

### Baugebiet "Tannweg/nördlich des Frischegrund" und "Breitlohweg/Falltor" – Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.12.2019 die Aufstellungsbeschlüsse der Bebauungspläne „Tannweg/nördlich des Frischegrund“ und „Breitlohweg/Falltor“ beschlossen. Die Verwaltung hat zwischenzeitlich Angebote zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages angefragt, wobei lediglich ein Angebot abgegeben wurde.

Das anbietende Ingenieurbüro KiB erläuterte in der Sitzung die notwendigen Schritte des städtebaulichen Vertrages zur Umlegung und Erschließung der Baugebiete. Oberstes Ziel der Gemeinde ist es, die Bauflächen nach der Erschließung gesteuert einer Bebauung zuführen zu können. Hierzu ist es zwingend notwendig, dass die Gemeinde alle Flächen innerhalb der Gebiete erwerben kann.

Von Seiten der Verwaltung wurde empfohlen, die Verträge abzuschließen, um die beiden Gebiete so weit zu entwickeln, dass die Bebauungspläne beschlossen werden können. Die Erschließung selbst soll, wie bereits besprochen, dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Gemeinderat stimmte dem Abschluss der städtebaulichen Verträge einstimmig zu.

### Sanierung von Gemeindestraßen – Vorstellung der Entwurfsplanung für den Abschnitt Seestraße und Teilbereich Austraße

Bereits 2018 wurde die Vorplanung zur Sanierung der Seestraße und Teilbereich der Austraße vorgestellt. Das Ingenieurbüro Kirn wurde mit der Vorplanung der Sanierung der See- und Teilbereich der Austraße beauftragt. Der Teilbereich der zu sanierenden Austraße beginnt ab der Einmündung in die Mönshheimer Straße und endet mit der Einmündung in die Mörikestraße. Im weiteren Verlauf ist in der Austraße die Entfernung der Pflasterkissen vorgesehen. Die Entwurfsplanung kann im Ratsinformationssystem zur Vorlage 82/2020 eingesehen werden.

Im Rahmen der Planung ist unter anderem die Erneuerung der Wasserleitung in der Seestraße, die Anpassung der Fahrbahnbreiten, die Erneuerung des Fahrbahnteilers sowie die Schaffung von Stellplätzen und Pflanzquartieren vorgesehen. Für die Baukosten liegt eine Kostenschätzung

in Höhe von 708.000,00 € vor. Diese sind in der mittelfristigen Finanzplanung des Gemeindehaushaltes bereits berücksichtigt.

Der Gemeinderat stimmte der Entwurfsplanung zu. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Maßnahme für die Ausschreibung und Vergabe vorzubereiten.

### **Projekt Wohnen und Leben im Alter – Information zum aktuellen Projektstand, Entscheidung über die grundlegenden Rahmenbedingungen**

Wie bekannt konnte die Gemeinde die Grundstücke im Lerchenweg 14 Mitte des Jahres 2018 erwerben. Diese innerörtlich und zentral gelegenen Flächen eignen sich aufgrund der Lage und einer Größe von rund 2.800 m<sup>2</sup> für die Umsetzung des Projektes Wohnen und Leben im Alter. Der Gemeinderat hatte sich für die Entwicklung des Projektes gemeinsam mit dem Projektentwickler Mörk Immobilien GmbH aus Leonberg entschieden.

Als mögliche Konzepte für die Nutzung der Flächen sollen u.a. Mehrgenerationenwohnen, Pflegeplätze, Tagespflege, barrierefreies Wohnen, betreutes Wohnen, Senioren-WG usw. in Betracht kommen.

Zum aktuellen Projektstand berichtete Frau Oberli vom beauftragten Projektentwickler, dass nachfolgende Schritte laufen oder bereits abgeschlossen sind:

- Die Grundstücksdaten wurden erhoben.
- Die Mörk Immobilien GmbH hat Gespräche mit möglichen Betreibern zur Erhebung der benötigten Parameter geführt
- Beauftragung ARS Architekten für die Erstellung der Vorentwurfspläne
- Prüfung der Fördermöglichkeiten insbesondere aus dem Landessanierungsprogramm (LSP)

In der Sitzung wurden die wesentlichen Ergebnisse der Standortanalyse und der Betreibergespräche sowie eine erste grobe Gebäude- und Raumplanung vorgestellt.

Grundsätzlich fand die Planung großen Anklang, jedoch wurde von Seiten des Gremiums ein größerer Bedarf an Stellplätzen als vorgestellt gesehen.

Vom Gemeinderat wurde der vorliegende Projektstand insgesamt zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit den potentiellen Betreibern soll ein konkretes Betreiber-Modell erarbeitet werden, welches auf den gemeindeeigenen Grundstücken realisiert werden kann und hiernach wieder dem Gemeinderat zur weiteren Entscheidung vorgelegt werden soll.

### **Strukturgutachten Wasserversorgung – Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbands Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim und Gründung eines neuen Zweckverbands Wasserversorgung Heckengäu mit den Gemeinden Friolzheim, Mönshheim, Wurmberg und Wimsheim unter Einbeziehung der Stadtwerke Pforzheim**

In der Sitzung des Gemeinderats am 30.06.2020 hat der Gemeinderat die Mitgliedschaft der Gemeinde Wimsheim im neu zu gründenden Zweckverband Wasserversorgung Heckengäu als auch die hierzu notwendige Auflösung des Zweckverbands Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim befürwortet. Im Anschluss an die letzte Beratung im Gemeinderat fand am 29.09.2020 eine weitere Sitzung des Arbeitskreises Wasserversorgung statt. An diesem Treffen nahmen die beteiligten Gemeinden Friolzheim, Mönshheim, Wimsheim und Wurmberg sowie die Stadtwerke Pforzheim teil.

Ziel ist es, noch in diesem Jahr die Verbandssatzung zur Genehmigung einzureichen, damit sich der Verband gleich im

nächsten Jahr konstituieren und seine Arbeit aufnehmen kann. Um dieses Ziel umzusetzen sind in den Gremien der Beteiligten die Beschlüsse zur Gründung des neuen Zweckverbands Wasserversorgung Heckengäu erforderlich. In den Gemeinden Wimsheim und Friolzheim ist zusätzlich noch die Beschlussfassung zur Auflösung des bestehenden Zweckverbands Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim notwendig.

In der aktuellen Sitzung beschloss der Gemeinderat Wimsheim die Auflösung Zweckverband Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim. Dieser Beschluss erfolgte unter dem Vorbehalt, dass alle am Arbeitskreis Beteiligten der Gründung des neuen Zweckverbands Wasserversorgung Heckengäu zustimmen. Zusätzlich wurde dem Erlass der vorgestellten Satzung zur Gründung des Zweckverbandes Wasserversorgung im Heckengäu zugestimmt.

Als ordentliche Mitglieder der Verbandsversammlung im Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu wurden die Gemeinderäte Axel Heinsteiner, Holger Lehmann und Bertold Lauser, sowie Hans Lauser, Stefan Döttling und Günter Stallecker als deren Stellvertreter bestimmt.

### **Kinderbetreuung – Konzeption der Kernzeitbetreuung und weitere Räumlichkeiten für die Kita; geplante Umnutzung der Vereinsräume für die Kinderbetreuung**

Bereits in den vergangenen Beratungen zum Investitionsprogramm hat die Verwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass die Kapazitäten in den Angeboten zur Kinderbetreuung in der KiTa als auch in der Kernzeitbetreuung an der Grundschule knapp werden. Dies liegt zum einen an der guten Annahme der Angebote durch die Eltern, was auch ein Signal für die gute Arbeit in den Einrichtungen ist, zum anderen aber auch daran, dass die Zahl der Kinder insgesamt mehr als erwartet gestiegen ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Bedarf für eine Betreuung der Eltern in den letzten Jahren größer geworden ist. Ein weiterer Aspekt ist auch die Verlängerung der Betreuungszeiten in den letzten Jahren und die Anpassungen des pädagogischen Konzepts.

Mit dem Neubau der Kinderkrippe 2012 wurde das Betreuungsangebot in Wimsheim für Kinder unter 3 Jahren ausgebaut. Im bestehenden Kindergarten werden die Kinder bis zum Schuleintritt betreut. In aktuell 8 Gruppen können maximal 154 Kinder im Alter von 1 bis zum Schuleintritt betreut werden. In der Grundschule werden derzeit in zwei Gruppen die Schulkinder in der Kernzeitbetreuung betreut. Die Höchstzahl der Betreuungsplätze beträgt 65 Kinder.

Wie erwähnt hat die Gemeinde im Bereich der Kinderbetreuung sowohl in der Infrastruktur aber auch in der personellen Ausstattung viel investiert. Durch die positive Entwicklung der Kinderzahlen und die deutlich über der damaligen Annahme liegenden Inanspruchnahme der U3-Betreuungsplätze besteht weiterer Raumbedarf in der Kita. Um den Raumbedarf zu decken, stehen zwei Alternativen zur Auswahl:

- Bauliche Erweiterung durch einen Neubau
- Nutzung von vorhandenen Räumlichkeiten der Gemeinde und anderer Einrichtungen

Als bauliche Erweiterung ist konzeptionell angedacht, den südlichen Gebäudeteil der Grundschule aufzustocken. Zu berücksichtigen ist neben den Baukosten, dass dies einen massiven Umbau im laufenden Betrieb bedeuten würde, welcher auch nicht kurzfristig umsetzbar wäre. Ein Neubau „auf der grünen Wiese“ scheidet unserer Ansicht nach aus, da die Flächen im Umfeld der Schule/KiTa nicht oder nur beschränkt geeignet vorhanden sind. Zudem würden auf

# ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

## Öffnungszeiten

Seit 25. Mai 2020 sind die terminlosen Öffnungszeiten **ausschließlich für Erledigungen beim Einwohnermelde- und Passamt** wie folgt vorgesehen.

### Terminfreie Öffnungszeiten

**Mittwoch: 17.00 Uhr – 18.00 Uhr**  
**Freitag: 07.00 Uhr – 08.30 Uhr**

Während dieser terminfreien Öffnungszeiten müssen Sie jedoch auch mit Wartezeiten rechnen.

Für **alle weiteren Erledigungen** auf dem Bürgermeisteramt ist künftig eine **vorherige Terminvereinbarung** (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Und so erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter/-innen:

### Zentrale

Telefon 9427 – 0  
 Telefax 9427 – 25  
 gemeinde@wimsheim.de

### Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15  
 mario.weisbrich@wimsheim.de

### Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10  
 melanie.werner@wimsheim.de

### Hauptamt

Reinhold Müller 9427 – 14  
 reinhold.mueller@wimsheim.de

### Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18  
 ulrike.rentschler@wimsheim.de

### Standesamt

Karin Lux 9427 – 12  
 karin.lux@wimsheim.de

### Einwohnermeldeamt

Monika Bossert 9427 – 13  
 monika.bossert@wimsheim.de

### Kämmerei

Sophie Husar 9427 – 17  
 sophie.husar@wimsheim.de

### Kasse

Laura Budach 9427 – 16  
 laura.budach@wimsheim.de

### Steueramt

Yvonne Wolfinger 9427 – 11  
 yvonne.wolfinger@wimsheim.de

### Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 - 194  
 Bauhofleiter Christian Kühnle  
 info@zvvh.de

### Wasserversorgung - Notfallnummer

903 – 95 17

(Weiterleitung auf Mobilfunk)

**Ortsbücherei Wimsheim** 9427 – 29  
 Stephanie Fleck  
 buecherei@wimsheim.de

### Kindergarten und Kinderkrippe Wimsheim

4 17 73

Leitung Frau Esther Selbonne  
 kindergarten@wimsheim.de  
 esther.selbonne@wimsheim.de

### Landratsamtes Enzkreis

07231 / 308-0

Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim  
 Telefax 07231 / 308-9417  
 landratsamt@enzkreis.de

## Notdienste

### 116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

### Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker  
 Enzkreis-Kliniken Mühlacker  
 Hermann-Hesse-Str. 34,  
 75417 Mühlacker  
**Öffnungszeiten:** Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

### Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



### Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.

**am Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Straße 67**

Telefon 116 117

Mo, Di, Do von 19 Uhr bis 24 Uhr

Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr

Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr

Samstag, Sonntag von 08 Uhr bis 24 Uhr

Feiertage von 08 Uhr bis 24 Uhr

### Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim:

**Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim**

Telefon 116 117

Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

### Notfallpraxis Mühlacker

#### Enzkreis-Kliniken

**Hermann-Hesse-Str. 34, 75417**

**Mühlacker**

Telefon 116 117

Mo - Fr 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Sa, So, Feiertag 7:00 Uhr bis 7:00 Uhr

### Zahnärztlicher Sonntagsdienst

zu erfragen über Telefon:

Bereich Pforzheim 0621 38 000 - 818

Bereich Mühlacker 0621 38 000 - 816

Bereich Neuenbürg 0621 38 000 - 807

### Apotheken-Notdienst

#### Samstag, 21. November 2020

City-Apotheke, Pforzheim,  
 Westliche 53 (im Volksbankhaus)

Telefon 07231 - 312727

Heckengäu-Apotheke, Mönshheim,  
 Pforzheimer Str. 2

Telefon 07044 9094880

#### Sonntag, 22. November 2020

Sonnen-Apotheke, Pforzheim,  
 Leopoldstraße 5

Telefon 07231 - 15409714

Apotheke Butz, Friolzheim,  
 Paulinenstraße 1

Telefon 07044 - 44944

### Tierärztlicher Notdienst

#### 21.11. - 22.11.2020

Kleintierpraxis am Engelberg  
 Marco Djordjevic

Herderstr. 2

71229 Leonberg

07152 - 25255

info@tierarztleonberg.de

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeinde Wimsheim

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:** Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim, Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

## INFORMATIONEN

### Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,  
 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,  
 E-Mail: info@gsvertrieb.de  
 Internet: www.gsvertrieb.de

### Anzeigenverkauf:

gaggenau@nussbaum-medien.de

die Gemeinde Investitionskosten in Millionenhöhe zukommen.

Alternativ hat die Verwaltung die Potentiale der gemeindeeigenen Gebäude geprüft und ist im Gespräch für die Nutzung weiterer vorhandener Räumlichkeiten anderer Institutionen. Konkret befinden wir uns in Gesprächen mit der ev. Kirchengemeinde Wimsheim zur Mitnutzung des Gemeindehauses sowie des Pfarrhauses. Die katholische Kirchengemeinde ist ebenfalls angefragt.

Das alte Schulhaus der Gemeinde haben wir dahingehend in die Überlegungen einbezogen, dass der Belegungsplan noch aufgefüllt werden könnte. Zu berücksichtigen ist am alten Schulhaus jedoch die fehlende Barrierefreiheit und dass sich im Gebäude nur eine Toilette im OG befindet.

Das angedachte Konzept sieht vor, das UG der KiTa als Gruppenraum und Mensa für die Kernzeitbetreuung zu nutzen, die bisher dort untergebrachte Gruppe sowie die Spielgruppe benötigen dann neue Räumlichkeiten. Das Elementarhaus müsste somit über die Vereinsräume erweitert und die Vereine in anderen Räumlichkeiten untergebracht werden.

Nach den ersten Gesprächen mit der ev. Kirche sind wir zuversichtlich, dass wir mit den Kapazitäten des ev. Gemeindehauses und des Pfarrhauses und evtl. den Räumlichkeiten der katholischen Kirchengemeinde eine Lösung erarbeiten können, welche die Bedürfnisse der KiTa, Grundschule und der Vereine ohne Neubauten realisieren kann.

Die Vereine wurden in der Gemeinschaftssitzung am 09.11.2020 über die vorgenannten Überlegungen durch die Verwaltung informiert.

Der Gemeinderat nahm das geplante Konzept zustimmend zur Kenntnis und die Verwaltung wurde ermächtigt mit den beiden Kirchengemeinden und evtl. weiteren Raumangeboten konkrete Nutzungsbedingungen auszuarbeiten und diese mit den Vereinen abzustimmen. Für die Erhebung der Umbaukosten der Vereinsräume und ggf. der weiteren Räume wird die Verwaltung beauftragt, ein Architekturbüro hiermit zu beauftragen. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung über den Umbau der Vereinsräume und der Umsetzung des vorgeschlagenen Konzepts erfolgt dann erneut im Gemeinderat.

Nach der Behandlung **eines Baugesuchs** und der **Vergabe von 4 Bauplätzen auf Grundlage der Bauplatzvergabekriterien** wurde die Sitzung wie folgt fortgesetzt:

### Neufassung der Hundesteuersatzung

Die Gemeinde Wimsheim erhebt eine Hundesteuer. Die letzte Erhöhung der Hundesteuer erfolgte zum 01.01.1997, seither wurde lediglich die Euro-Anpassung vorgenommen.

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer. In erster Linie soll durch sie ein "besonderer Aufwand" besteuert werden, also die Einkommensverwendung für Dinge, die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus gehen. Außerdem hat die Erhebung der Hundesteuer einen ordnungspolitischen Nebenzweck. Sie soll der übermäßigen Verbreitung der Hundehaltung entgegenwirken und die von der Hundehaltung ausgehenden Beeinträchtigungen wie z.B. Verunreinigungen durch Hundekot und Lärmbelastigungen eindämmen.

Aktuell stellt sich die Hundehaltung und die Einnahmen aus der Hundesteuer in der Gemeinde Wimsheim wie folgt dar:

Ersthunde	Zweithunde	Kampfhunde	Befreite Hunde	Hundesteuer 2019
158	14	1	10	8.188 €

Vergleicht man die Höhe der Hundesteuer-Sätze der umliegenden Gemeinden mit einer Spanne von 51 € – bis 108 €, liegt der Hundesteuersatz der Gemeinde Wimsheim mit 48 €/Jahr deutlich am niedrigsten.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Hundesteuer wie folgt anzupassen und gleichzeitig auch die Vergabe von Hundesteuermarken einzuführen:

Gemeinde	Ersthund	Zweithund	Kampfhund	2 Kampfhund
Wimsheim	72 €	144 €	144 €	288 €

Im Vergleich mit den Nachbarkommunen läge die Gemeinde Wimsheim dann im Mittelfeld. Eine Erhöhung um 24 €/Jahr für den Ersthund erscheint der Verwaltung als zumutbar. Durch die zukünftig höhere Besteuerung von Kampfhunden soll deren Anzahl im Gemeindegebiet weiter auf einem niedrigen Niveau gehalten werden.

Da die Hundesteuersatzung letztmalig 1996 angepasst wurde, haben sich zwischenzeitlich auch redaktionelle Änderungen ergeben, weshalb nicht nur die Gebührentatbestände geändert werden müssen, sondern die Satzung komplett neu zu erlassen ist.

Der Gemeinderat beschloss die Hundesteuersatzung in der vorliegenden Fassung mit Wirkung ab dem 01.01.2021. Die Satzung wird an anderer Stelle im Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben.

### Annahme von Spenden durch die Gemeinde –

#### Beschluss des Gemeinderates nach § 78 (4) GemO

Bei der Gemeindeverwaltung sind folgende Spenden eingegangen:

1. Simon Engel  
Sachspende für die Jugendfeuerwehr Wimsheim i.H.v. 688,80 €
2. adfiltec GmbH, Wimsheim  
300,00 € für die Jugendfeuerwehr Wimsheim

Die Spenden wurden angenommen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat. Die Spender stehen in keiner geschäftlichen Beziehung zur Gemeinde Wimsheim, daher bestehen keine Bedenken gegen die Annahme der Spenden.

Bürgermeister Weisbrich dankte den Spendern recht herzlich im Namen der Gemeinde. Das Gremium stimmte der Spendenannahme einstimmig zu.

### Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis – Weisungsbeschluss für die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen an einen Generalunternehmer in den jeweils ausgeschriebenen Verbandskommunen

Der Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis hat am 18.05.2020 zunächst für die Verbandskommunen Birkenfeld, Ötisheim und Straubenhardt die innerörtlichen Planungs- und Bauleistungen für den Ausbau der „Weißen Flecken“ ausgeschrieben. Bis Mitte des Jahres 2021 ist geplant, nach und nach auch die Ausschreibungen für Planungs- und Bauleistungen für die weiteren Verbandsgemeinden im Bereich der „Weißen Flecken“ auszuschreiben. Ziel der Ausschreibungen ist es, neben der innerörtlichen FTTB-Feinplanung (Glasfaser an jedes Gebäude) auch möglichst einen einheitlichen Generalunternehmer für sämtliche Planungs- und Bauleistungen pro Kommune zu finden. Das Ausschreibungsverfahren ist deshalb in drei Teile eingeteilt.

Nach Eingang der verbindlichen Angebote werden diese abschließend geprüft und eine endgültige Rangfolge auf Grundlage der erreichten Punkte bestimmt. Da jedes Ausschreibungsverfahren aus rechtlicher und technischer



Sicht sehr kompliziert ist, wird der Zweckverband rechtlich durch die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei iuscomm Rechtsanwälte - Schenek und Zimmermann Partnerschaftsgesellschaft mbB und in technischer Sicht durch die tktVivax GmbH unterstützt. Diese übernehmen auch die rechtliche und technische Bewertung der eingegangenen Angebote.

Bereits am 04.07.2019 hat die Verbandsversammlung eine Grundsatzentscheidung dahingehend getroffen, dass die Planungs- und Bauleistungen zum Ausbau der weißen Flecken in den Verbandsgemeinden möglichst an einen Generalunternehmer vergeben werden sollen.

Da es sich hierbei um eine wegweisende Entscheidung handelt, wird i.S.v. § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) den Stadt- bzw. Gemeinderatsgremien explizit die Möglichkeit gegeben, ihren Vertretern in der Verbandsversammlung für eine solche Entscheidung Weisungen zu erteilen.

Im Anschluss an die Zuschlagsentscheidung durch die Verbandsversammlung kann der dann beauftragte Generalunternehmer mit den weiteren Planungen beginnen und anschließend zeitnah die ersten Bauarbeiten vornehmen.

Die Breitband-Infrastruktur soll sukzessive aufgebaut werden, damit schnellstmöglich viele Endkunden an das Netz des Zweckverbands angeschlossen werden können. Die Verbandsmitglieder werden deshalb gebeten, entsprechende Mittel in den Haushalten ab dem Jahr 2021 bereitzustellen.

In der kommenden Verbandsversammlung am 01.12.2020 wird über die Vergaben in den o.g. Gemeinden beraten und beschlossen werden. Hierfür ist ein Vorratsbeschluss der Gemeinde Wimsheim erforderlich, damit der Bürgermeister stellvertretend für die Gemeinde Wimsheim für diese Vergabe und auch die weiteren künftigen Vergaben außerhalb von Wimsheim abstimmen kann. Die Vergabe der Leistungen für Wimsheim selbst werden im Gemeinderat beraten und beschlossen, sobald die Ausschreibungsergebnisse vorliegen. Der Bürgermeister wurde angewiesen, in der jeweiligen Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis für die Vergabe der Planungs- und Bauleistungen zum Ausbau der weißen Flecken in den jeweiligen Verbandsgemeinden an denjenigen Bieter zu stimmen, der gegenüber dem Zweckverband das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat. Diese Anweisung gilt nicht für die Entscheidung, durch die Planungs- und Bauleistungen in der Gemeinde Wimsheim vergeben werden sollen.

#### **Bekanntgabe im Umlaufverfahren gefasster Beschlüsse**

Da die für den 20.10.2020 geplante Sitzung des Gemeinderats nicht stattfinden konnte, wurden einige wenige, unaufschiebbare Beschlüsse im Umlaufverfahren beschlossen und werden hiermit bekanntgegeben:

- **Vorlage 87/2020**

#### **LEADER Heckengäu – Beteiligung der Gemeinde Wimsheim an der Bewerbung für die neue Förderperiode ab dem Jahr 2021**

Beschluss:

Die Gemeinde Wimsheim wird sich einer Bewerbung der LEADER-Region Heckengäu für die weitere Förderperiode anschließen und die dafür erforderlichen Mittel in Höhe des auf die Kommune entfallenden Anteils bereitstellen, sofern diese nicht durch den Enzkreis übernommen werden.

- **Vorlage 79/2020**

#### **Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels in Kooperation mit der Stadt Heimsheim**

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erstellung eines

qualifizierten Mietspiegels und eine diesbezügliche Kooperation der Gemeinde Wimsheim mit der Stadt Heimsheim und den Gemeinden Weissach, Frielzheim, Mönshausen, Tiefenbronn und Wurmberg.

2. Die Stadt Heimsheim übernimmt die Federführung der Kooperation und wird insbesondere dazu bevollmächtigt, beim Land Baden-Württemberg den Förderantrag nach dem Leitfaden zur Förderung von Kooperationsmietspiegeln mehrerer Gemeinden zu stellen.

- **Vorlage 80/2020**

#### **Friedhof – Anlage des zweiten gärtnerisch gepflegten Urnengrabfelds**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der Grabplatten zu und bewilligt hierfür eine außerplanmäßige Ausgabe im Haushalt 2020.

Die entsprechenden vollständigen Vorlagen sind im Ratsinformationssystem der Gemeinde Wimsheim zum Termin 20.10.2020 veröffentlicht.

### **Bekanntgaben der Verwaltung**

#### **a) Grundschule Wimsheim –**

##### **Sozialarbeiterin Frau Ramona Dörner**

Zum neuen Schuljahr konnten wir unsere Sozialarbeiterin an der Grundschule Wimsheim, Frau Ramona Dörner, herzlich willkommen heißen. Frau Dörner betreut seit diesem Schuljahr die Grundschulen Wimsheim und Wurmberg in allen Klassenstufen.

#### **b) E-Car-Sharing**

Aktuell erfolgen die Leitungsarbeiten und der Aufbau der Ladestation in der Ortsmitte Wimsheim. Zum Ende des Jahres erfolgt die Lieferung des Elektrofahrzeuges, welches dann als Sharing-Fahrzeug zur Verfügung stehen wird. Kurz vor dem Start werden wir hierzu noch ausführlich informieren.

#### **c) Verbandsversammlung des ZV Klärverband am 14.10.2020**

Am 14.10.2020 konnten die Mitglieder des Zweckverbands Kläranlage Grenzbach die Kläranlage vor Ort besichtigen. Von Seiten der Betriebsführung der RBS Wave wurden die letzten Baumaßnahmen und die Erneuerung der technischen Anlagen erläutert.

#### **d) Anfragen aus der Bürgerschaft – Baufortschritt und Verkehrsaufkommen in der Ortsmitte**

Die Netze BW ist vor Ort und erledigt derzeit Arbeiten an der Stromversorgung. Diese Arbeiten waren eigentlich für letzte Woche vorgesehen, konnten krankheitsbedingt jedoch nicht durchgeführt werden, so dass diese nunmehr in dieser Woche erfolgen.

Bezüglich des Verkehrs ist es rechtlich zulässig, dass grundsätzlich alle Fahrzeuge die Straße befahren dürfen, unabhängig ob ein Ziel in der Ortsmitte angefahren wird oder nicht. Ob das Durchfahren der Rathausstraße notwendig ist, kann die Verwaltung den Fahrern nicht vorschreiben oder beeinflussen, da die Ortsmitte nicht als Anliegerbereich ausgewiesen ist.

Richtig ist, dass sich alle Verkehrsteilnehmer an den verkehrsberuhigten Bereich halten müssten. Die Verkehrsüberwachung ist Aufgabe des Landkreises, dieser ist von uns schon mehrfach gebeten worden Kontrollen durchzuführen. Der verkehrsberuhigte Bereich ist auf beiden Seiten ausgeschildert und zusätzlich noch mit Hinweis-Piktogrammen auf der Fahrbahn ergänzt und für jeden gut erkennbar. Das Landratsamt hat zugesagt, hier in Zukunft auch Kontrollen durchzuführen.

Aufgrund der Baumaßnahme und der laufenden Arbeiten steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, ob ein Weihnachtsbaum in der Ortsmitte gestellt werden kann. Priorität hat die Baumaßnahme.

#### e) Corona - Aktuelle Fallzahlen

Aktuell verzeichnen wir 6 Corona-Infizierte und 9 Kontaktpersonen in der Gemeinde. (Stand 17.11.2020)

#### f) Termine

Nächste Sitzung des Gemeinderats findet am 15.12.2020 statt, die erste Sitzung im kommenden Jahr ist für den 26.01.2021 vorgesehen. Die übrigen Ratstermine sind im Ratsinformationssystem der Gemeinde Wimsheim eingestellt.

## Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim am 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Wimsheim steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Wimsheim hat.

### § 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

### § 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

### § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 144 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 288 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das zweifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

### § 6 Steuerbefreiungen

- Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
  2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
  3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

### § 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

- ### § 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen
- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse

bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

### § 9

#### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten (Dauerbescheid).

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

### § 10

#### Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

### § 11

#### Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Wimsheim kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung in-

nerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 08.10.1996 außer Kraft.

### § 14

#### Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Wimsheim, 17. November 2020

Gez. Mario Weisbrich

Bürgermeister

## Ergebnisse der Geschwindigkeitskontrollen

Messstelle: Wurmberger Straße

zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h

Zeitraum: 29.10. – 09.11.2020

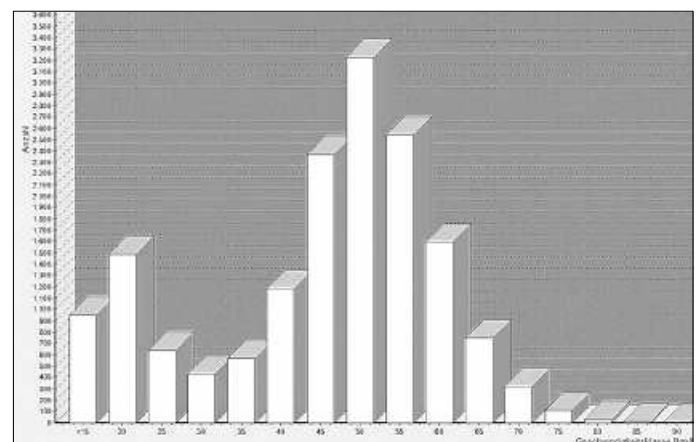
Fahrzeuge (Durchschnitt/Tag/beide Richtungen): 3245

V 85 52,3 km/h

(V85 bedeutet: 85 % aller Fahrzeuge haben diese Geschwindigkeit nicht überschritten)

Fahrzeuge über der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h insgesamt 27 %

Höchstgeschwindigkeit im gesamten Messzeitraum: 98 km/h



## Weihnachtsbaum-Spender/-in gesucht!

Der Zweckverband Bauhof Heckengäu sucht für die öffentlichen Plätze in den Ortsteilen Weihnachtsbäume.

Wenn Sie einen geeigneten Baum im Garten haben (7 bis 10 Meter hoch und von schöner Gestalt; leicht am Stück zu fällen und zu transportieren), dann setzen Sie sich bitte direkt mit unserem Bauhof unter Tel. 07044 / 903 194 in Verbindung.



## Rentenangelegenheiten

### Fünfter Teil der Serie zur Grundrente

#### Einkünfte neben der Grundrente

Für die Berechnung der Grundrente wird das Einkommen neben der Rente geprüft. Dieses müssen die Rentnerinnen und Rentner jedoch grundsätzlich nicht an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) melden. Zwischen den Finanzbehörden und der DRV wird dafür ein automatischer Datenaustausch neu eingerichtet.

Ausnahmen gibt es aber für Kapitalerträge oberhalb des Sparerpauschbetrages in Höhe von 801 Euro pro Person und für Einkünfte von Rentnerinnen und Rentnern, die im Ausland leben. In diesen Fällen müssen die Rentnerinnen und Rentner innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Grundrentenbescheides ihre Kapitalerträge und Auslandseinkünfte selber an die DRV melden und entsprechende Nachweise vorlegen. Anschließend wird der Grundrentenzuschlag unter Berücksichtigung dieses Einkommens neu berechnet.

Der automatische Datenabgleich zwischen Rentenversicherung und Finanzamt beziehungsweise die Eigenmeldung von Kapitalerträgen oder Auslandseinkünften wird einmal jährlich wiederholt. Damit können Änderungen jeweils für die Zukunft eingerechnet werden. Darüber hinaus ist die DRV per Gesetz dazu aufgefordert, stichprobenartig etwaige Einkünfte zu kontrollieren.

Für weitere Informationen hat die DRV im Internet eine spezielle Themenseite rund um die Grundrente unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente> eingerichtet. Dort finden Interessierte auch die Broschüre „Grundrente: Fragen und Antworten“ zum Herunterladen. Als Papierexemplar kann sie kostenlos unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder per E-Mail ([presse@drv-bw.de](mailto:presse@drv-bw.de)) angefordert werden.

#### Hinweis Rente

Freiwilligendienste:  
Ein Plus für die Rente

Sich beruflich zu orientieren und dabei auch sozial zu engagieren - das ermöglichen die Freiwilligendienste. Wer sich dafür entscheidet, punktet zudem in der gesetzlichen Rentenversicherung. Denn während des Einsatzes in einem Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr oder beim Bundesfreiwilligendienst sind die jungen Menschen automatisch pflichtversichert. Das teilt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg mit.

Die Arbeitgeber melden den Dienst gleich zu Beginn bei der Sozialversicherung an. Mitgeteilt werden zudem die Beschäftigungszeiten und die Arbeitsentgelte. Die Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung übernimmt der Arbeitgeber in voller Höhe. So steigert ein Freiwilligendienst auch die spätere Rente. Und die dafür nötigen Beiträge müssen nicht vom sogenannten Taschengeld während des Freiwilligendienstes gezahlt werden.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) sowie in der Broschüre »Freiwilligendienst und Rente«. Die Broschüre kann unter der Telefonnummer 0721 825-23888 beziehungsweise per E-Mail an [presse@drv-bw.de](mailto:presse@drv-bw.de) bestellt oder direkt im Internet heruntergeladen werden.

## Aus dem Standesamt

### Geburten

Geboren am  
12. Oktober 2020  
Paul Julian Arning  
Sohn der Eheleute Sibylle Ariane Steilner-Arning geb. Steilner und Matthias Arning, Wimsheim

### Eheschließungen

Geheiratet haben am 13. November 2020  
Frau Stephanie Mehne und Herr Markus Konstantin Ciupke, Wimsheim

### Gemeindeeinrichtungen

### Ortsbücherei



#### Bücherei Besuch

Liebe Leserinnen, liebe Leser,  
**bitte beachten Sie immer noch folgendes Vorgehen zu Ihrem Büchereibesuch:**

1. Es müssen weiterhin Termine für das Ausleihen und für die Rückgabe der Medien vereinbart werden. Diese Termine bitte per E-Mail oder telefonisch erfragen.
2. Vor Betreten der Bücherei steht ein Desinfektionsmittel zur Verfügung, mit dem sich jeder Besucher die Hände desinfizieren muss.
3. Jeder muss einen Mundschutz tragen. (ausgenommen sind Kinder bis 6 Jahre)
4. Jeder Besucher hat 15 Min. Zeit die Medien abzugeben oder neue auszuleihen (am besten schon online eine kleine Auswahl treffen!).
5. Pro Besuch sind 4 Personen zulässig.

#### Die Öffnungszeiten der Bücherei

sind momentan wie folgt:  
dienstags von 10-12 Uhr  
mittwochs von 16-17 Uhr und  
freitags von 16-18 Uhr.

Während diesen Zeiten sind wir telefonisch erreichbar. Wir bitten um Verständnis, dass das Bücherei-Cafe weiterhin geschlossen bleiben muss.

Herzliche Grüße  
Ihr  
Bücherei Team



## Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

### Die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Pforzheim

**Wir sind weiterhin für Sie da.**

**Beratungen können entsprechend Ihrem Wunsch telefonisch, per Videokonferenz oder auch als Präsenztermin (mit Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen) erfolgen.**

**Auch unsere Gruppenangebote finden weiterhin statt. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.**

**Wir bieten Ihnen kostenfreie und vertrauliche Beratung bei Fragen und Problemen in folgenden Bereichen:**

- zur Erziehung und familiären Beziehungsgestaltung
- zu psychosomatischen Auffälligkeiten (wie z.B. Schlafstörungen, Essstörungen, Kopf- und Bauchschmerzen)
- Ängste und Depressionen
- bei emotionalen und sozialen Störungen
- der Trennungs- und Scheidungsbewältigung
- Lebenskrisen
- Schule und Kindergarten

Das Angebot „**KISTE - Hilfen für Kinder suchtkranker Eltern, psychisch kranker Eltern und Kinder mit Gewalterfahrungen**“ unterstützt Familien aus dem Enzkreis.

Das Angebot „**KiWi – Kinder der Welt integrieren**“ bietet psychologische Beratung für geflüchtete Familien an.

In Krisensituationen können Sie auch sofort einen Termin erhalten.

#### **Angebote für Eltern und Kindergruppen:**

Informationen zu aktuell stattfindenden Kindergruppen, Vorträgen und Angeboten für Eltern, Erzieherinnen und Lehrkräfte haben wir für Sie ins Internet gestellt unter [www.eb-enzkreis.de](http://www.eb-enzkreis.de). Sie können uns unter der Telefonnummer **07231 / 308 70** oder per E-Mail **Beratungsstelle.Pforzheim@Enzkreis.de** erreichen. Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie an. Wir sind Ihnen gerne behilflich.

### **„Wir brechen das Schweigen“ - Integrationsbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte und Behindertenbeauftragte unterstützen Mitmachaktion des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“**

ENZKREIS. „Gewalt gegen Frauen hat in unserer Gesellschaft keinen Platz. Wir machen uns stark für Betroffene“, erklären Integrationsbeauftragte Isabel Hansen, Gleichstellungsbeauftragte Kinga Golomb und Behindertenbeauftragte Anne Marie Rouvière-Petruzzi in einer gemeinsamen Stellungnahme anlässlich des Tages gegen Gewalt an Frauen am 25. November. Damit unterstützen sie gleichzeitig die Aktion des bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, die in diesem Jahr mit dem Aktionsruf „Wir brechen das Schweigen“ auf die schwierige Lage von Betroffenen aufmerksam macht.

„Frauen mit Gewalterfahrungen bringen selten den Mut auf, sich selbst an Hilfestellen zu wenden“, berichtet Gleichstellungsbeauftragte Kinga Golomb. Deshalb sei es wichtig, die Möglichkeiten und Angebote in die Öffentlichkeit zu tragen. Ein Baustein im Hilfesystem sei das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, das unter der Nummer 08000 116 016 zu erreichen ist. Hier können sich Betroffene, Bekannte von Gewaltopfern oder auch Beobachter an-

onym und rund um die Uhr melden. Die Beratung erfolgt in 18 Sprachen. „So kann beispielweise auch eine deutsche Frau für ein Gewaltopfer anrufen, den Kontakt herstellen. Die Auskunft wird dann an die Betroffene direkt in deren Muttersprache gegeben. Das schafft Vertrauen“, erklärt Isabel Hansen. Sie sagt: „Bei Geflüchteten, aber auch bei Migrantinnen ist die Hemmschwelle, Hilfe zu suchen, oftmals noch höher: Es fehlen Freunde aus der alten Heimat, Angebote sind unbekannt. Man fühlt sich fremd, unsicher, angreifbar.“

Auch Frauen mit Behinderungen sind eine besonders von Gewalt gefährdete Gruppe. „Statistiken machen deutlich, dass jede dritte bis vierte Frau mit Behinderung in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt. Das ist zwei- bis dreimal mehr als bei Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt“, mahnt Anne Marie Rouvière-Petruzzi. Daher sei Aufklärungsarbeit hier besonders wichtig. Mit Flyern möchte die Behindertenbeauftragte außerdem auf das barrierefreie Angebot des Hilfetelefon aufmerksam machen. Das Hilfetelefon gebe es nämlich auch in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache.

„Gewalt gegen Frauen darf in der Öffentlichkeit nicht bagatellisiert werden. Denn das führt nur dazu, dass Betroffene sich in ihrer Scham zurückziehen“, erklärt Kinga Golomb. Mit dem Slogan „Wir brechen das Schweigen“ schließen sich die drei Frauen, die alle ihren Arbeitsplatz im Landratsamt Enzkreis haben, daher dem eindringlichen Appell des Hilfetelefon an und reihen sich damit in die zahlreichen Stimmgeberinnen der Kampagne ein. „Damit Frauen endlich aufhören, die Schuld bei sich zu suchen“, so Isabel Hansen abschließend. (enz)



*Sie brechen das Schweigen: (von links nach rechts) Isabel Hansen, Kinga Golomb und Anne Marie Rouvière-Petruzzi – die Integrations-, die Gleichstellungs- und die Behindertenbeauftragte des Enzkreises – unterstützen die Aktion des bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“. Foto: Marina Gerth*

## Zum „Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen“: Digitale Fahnenaktion am Abend des 25. November

ENZKREIS. Am Mittwoch, 25. November, ab 17 Uhr laden die Gleichstellungsbeauftragte des Enzkreises, Kinga Golomb, und die Gemeinde Tiefenbronn zur traditionellen – und in diesem Jahr coronabedingt digitalen – Fahnenaktion ein. Anlass ist der „Internationale Tag gegen Gewalt an Frauen“.

Nach der Begrüßung durch Bürgermeister Frank Spottek, einem Grußwort von Kreisrätin Pina Stähle und einem thematischen Input durch Kinga Golomb stellen sich zahlreiche Hilfeeinrichtungen und Institutionen vor: das Referat Prävention/Weißer Ring des Polizeipräsidiums Pforzheim, das Ökumenische Frauenhaus und die Fachstelle häusliche Gewalt Pforzheim/Enzkreis, die Beratungsstelle Lilith Pforzheim, der Bezirksverein für soziale Rechtspflege, ProFamilia sowie die Beratungsstelle ASPASIA der Aidshilfe Pforzheim.

Im Anschluss referiert Diana Secker, Baden-Württemberg-Koordinatorin des Präventionsprogramms „Liebe ohne Zwang“, über die „Loverboy-Methode“. Loverboys sind junge Männer, die eine Liebesbeziehung zu einem Mädchen oder einer jungen Frau vortäuschen, um sie später in die Prostitution zu zwingen. Diana Secker erklärt diese perfide Methode des Menschenhandels, der immer mehr Mädchen und junge Frauen in Deutschland zum Opfer fallen – und das quer durch alle Gesellschaftsschichten.

Die Veranstaltung wird aus dem Landratsamt Enzkreis digital übertragen. Wer sich bis zum 20. November per Mail an [gleichstellungsbeauftragte@enzkreis.de](mailto:gleichstellungsbeauftragte@enzkreis.de) anmeldet, erhält die Zugangsdaten. Am Vortag des 25. November werden am Tiefenbronner Rathaus Kinga Golomb, Bürgermeister Spottek und Kreisrätin Stähle symbolisch die Fahne gegen Gewalt hissen und so ein Zeichen setzen für ein freies und gewaltloses Leben von Frauen.

Weitere Infos zur Loverboy-Methode finden sich im Internet unter <https://netzwerkkm.de/projekte/liebe-ohne-zwang>. Bei Fragen steht auch Kinga Golomb unter Telefon 07231 308-9595 oder per Mail an [kinga.golomb@enzkreis.de](mailto:kinga.golomb@enzkreis.de) gerne zur Verfügung.

## Für kommunale und private Waldbesitzer: Neue Fördermöglichkeiten im Waldnaturschutz

ENZKREIS. Mittlerweile ist es Herbst geworden und Baden-Württemberg hat den dritten Dürre-Sommer in Folge hinter sich. Dies stellt einen enormen Stressfaktor für die Natur und damit auch die Wälder dar. Vielerorts im Land sind ein-

zelne Bäume abgestorben und größere Schadflächen entstanden. „Auch die Wälder im Enzkreis haben dieses Jahr wieder sehr unter der anhaltenden Hitze und Trockenheit gelitten“, berichtet der Forstdezernent des Enzkreises, Dr. Daniel Sailer. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, habe das Land ein neues, umfangreiches Förderprogramm zur Verfügung gestellt. Diese „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für nachhaltige Waldwirtschaft“ richte sich an kommunale wie auch private Waldbesitzer im Land und soll diese bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen unterstützen.

Die neue Verwaltungsvorschrift geht laut dem Leiter des Forstamtes, Andreas Roth, dabei „über die bloße Förderung zur Beseitigung von Folgen von Extremereignissen“ hinaus; tatsächlich stellt dies nur einen Baustein des umfangreichen Förderprogramms dar (Teil F). Der „Vertragsnaturschutz im Wald“ (Teil E) ist ebenso Teil des Förderprogramms.

Wie die neuen Fördermittel des Landes beispielsweise im Waldnaturschutz konkret eingesetzt werden können, machen Matthias Bäuerle, beim Enzkreis-Forstamt für den Bereich Waldnaturschutz zuständig, und sein Kollege Fabian Kuhr anhand eines praktischen Beispiels deutlich. Kuhr – der das Forstrevier Birkenfeld-Engelsbrand leitet und damit eines der beiden Forstreviere im Enzkreis, die sich durch ihren hohen Privatwald-Anteil an der Gesamt-Revierfläche auszeichnen – sucht zusammen mit Matthias Bäuerle im Birkenfelder Gemeindewald eine alte Eiche auf, die sich neben ihrer Dimension durch im Förderjargon so genannte „Sonderstrukturen“ auszeichnet. Das sind biologisch und ökologisch hochwertige Strukturen, wie Astabbrüche, Pilzkonsolen oder ein freiliegender Holzkörper.

„Dieses eindrucksvolle Exemplar einer Alteiche ist ein schönes Beispiel für den hohen naturschutzfachlichen Wert eines solchen Baumes“, stellt Bäuerle fest. Die Erhaltung derartiger Bäume und die Sicherung ihrer Bedeutung für den Naturschutz im Wald rücken nach seiner Aussage wieder mehr in den Vordergrund bei der Arbeit der Förster. Um dies weiterhin und verstärkt auch im Kommunal- und Privatwald zu gewährleisten, wurden diverse Fördermöglichkeiten in die aktuelle Verwaltungsvorschrift aufgenommen.

Neben der Ausweisung und Erhaltung von einzelnen Altbäumen können auch ganze Gruppen von Bäumen für einen bestimmten Zeitraum aus der Nutzung genommen werden, was dem Waldbesitzer dann finanziell vergütet wird. Die Bäume beziehungsweise Baumgruppen müssen dabei jedoch spezielle Kriterien erfüllen, damit ihnen eine hohe naturschutzfachliche Rolle zugesprochen wird. So sind die genannten „Sonderstrukturen“ von Bedeutung, die Dimension des Baumes und auch die Baumart. Dies hat den Hintergrund, dass so einer möglichst großen Fülle an Tier-, Pilz- und Pflanzenarten ein Lebensraum geboten wird.

Waldbesitzer haben die Möglichkeit, Einzelbäume für einen Zeitraum von zehn oder zwanzig Jahren fördern zu lassen. Dabei sind bis zu fünf Bäume pro Hektar förderfähig, bei zehnjähriger Vertragsbindung beträgt die Förder-summe beispielsweise einer Eiche 200 Euro und für eine Rotbuche 130 Euro, bei zwanzigjähriger Vertragsbindung 550 Euro beziehungsweise 360 Euro. Darüber hinaus ist die Gestaltung oder Erhaltung von Innen- oder Außenrändern des Waldes förderfähig.

Wer sich über die Details der „Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft“ sowie die Förderkriterien nicht nur

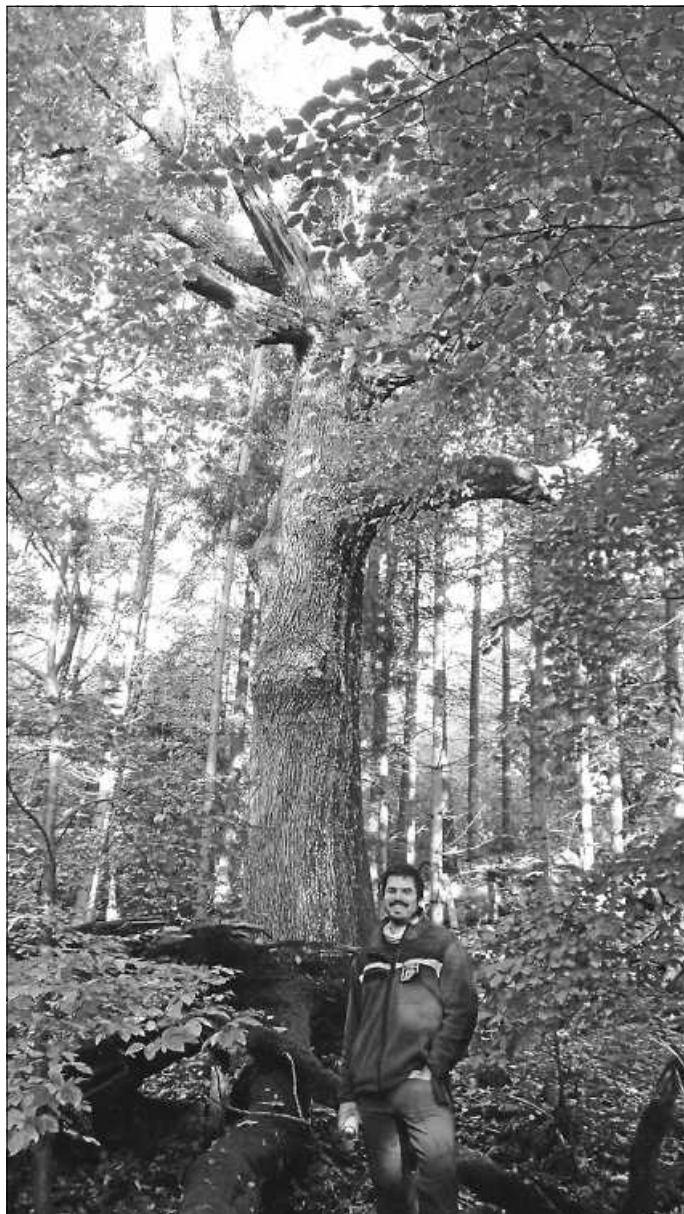


Anlässlich des „Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen“ wird Ende November am Rathaus Tiefenbronn symbolisch eine Flagge gehisst. Parallel dazu wird es eine „digitale Fahnenaktion“ geben.

Foto: Kinga Golomb



zum „Vertragsnaturschutz im Wald“ informieren möchte, findet diese im Internet auf der Homepage des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im „Förderwegweiser BW“. Selbstverständlich stehen auch die im Kommunal- und Privatwald zuständigen Forstrevierleiter oder das Forstamt im Landratsamt Enzkreis als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.



Ein neues Förderprogramm richtet sich an kommunale wie auch private Waldbesitzer. Unter anderem sind Maßnahmen des Waldnaturschutzes förderfähig. Konkret ließen sich mit Fördermitteln beispielsweise wertvolle Bäume wie diese alte Eiche im Birkenfelder Gemeindewald, die der Leiter des Forstreviers Birkenfeld-Engelsbrand, Fabian Kuhr, stolz zeigt, erhalten und sichern. Foto: Matthias Bäuerle

### **Geschenkidee mit Mehrwert: Enzkreis-Genusskiste unterstützt regionale Produzenten und leistet Beitrag zum Klimaschutz**

ENZKREIS. Linsen, Nudeln, Honig, Senf, Essig, Saft, Wein oder Secco – die Möglichkeiten sind vielfältig, mit welchen schmackhaften Lebens- und Genussmitteln die Enzkreis-Genusskiste gefüllt werden kann. In jedem Fall ist ihr Inhalt nicht nur lecker, sondern überwiegend regional produziert oder alternativ fair gehandelt, und kann ganz individuell in verschiedenen Größen und unterschiedlicher Gestaltung

zusammengestellt werden. „Wer also für Weihnachten oder für andere Anlässe ein attraktives Geschenk mit Zusatznutzen sucht, liegt mit der Enzkreis-Genusskiste genau richtig“, ist Dr. Daniel Sailer, Landwirtschaftsdezernent beim Landratsamt Enzkreis, überzeugt.

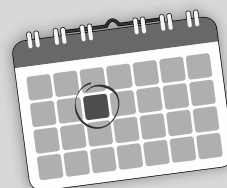
„Wir achten darauf, dass die regionalen Produkte soweit wie möglich im Enzkreis bzw. auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim angebaut, geerntet oder handwerklich hergestellt werden“, ergänzt Bernhard Reisch vom Landwirtschaftsamt des Enzkreises. „Beispielsweise stammt die Gerste für eine Biersorte direkt von landwirtschaftlichen Betrieben aus dem Kreis und hiesige Streuobstbäume liefern die Früchte für Säfte, Cidre, Weine und Destillate. Auch verschiedene Sorten Senf, Essig, Salze und Kaffee werden aus hochwertigen Rohstoffen im Enzkreis hergestellt“, betont Reisch.

„Wer sich daher für eine Enzkreis-Genusskiste entscheidet, unterstützt damit gezielt landwirtschaftliche Betriebe, aber auch junge Unternehmen und Existenzgründer in der Region“, hebt Dr. Sailer den Mehrwert für alle Beteiligten hervor. „Denn nicht nur Privatpersonen, sondern auch Firmen können mit dem Kauf der Genusskiste einen Beitrag zum Erhalt unserer Kulturlandschaft, zum Klimaschutz und zum fairen Handel leisten.“

Erhältlich ist die Genusskiste an folgenden drei Verkaufsstellen: beim Café „Tante Käthe“, Brauereistr. 14, Pforzheim-Eutingen (Telefon 07231 7763840 oder tante-kaethe-cafe@gmx.de), dem Lohwiesenhof Burghardt, Würmstr. 68, Pforzheim-Huchenfeld (07231 786069, info@lohwiesenhof.de) und dem Eichhändlerhof Ehrismann, Eichhändlerhof 1, Königsbach-Stein (0171 5535526, mehrismann@t-online.de). Für Nachfragen oder Anregungen zur Enzkreis-Genusskiste steht Bernhard Reisch unter Telefon 07231 308-1831 oder per E-Mail an bernhard.reisch@enzkreis.de gerne zur Verfügung.



So lecker kann ein nachhaltiges Geschenk aussehen: Die ganze Vielfalt regionaler Produkte macht die „Enzkreis-Genusskiste“ zu einem attraktiven Präsent. Foto: Bernhard Reisch



### **REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN**

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Bild- und Textbeiträge.





## Soziales

### **bwlv-Zentrum Pforzheim**

Im Haus der seelischen Gesundheit

„Lore Perls“, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik – Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr).

Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region – Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr.  
Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim  
Tel.: 07231 1394080  
Fax.: 07231 13940899

### **Informations-, Beratungs- und Beschwerde (IBB)-Stelle Enzkreis I Pforzheim**

Sprechstunde für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 16 bis 18 Uhr, Terminvereinbarung per Tel.: 07231/391086 oder per E-Mail:

ibb-enkreis@pforzheim.de.

### **116 117 ist die Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst**

Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen.

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

#### **Enzkreis**

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker  
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker  
Öffnungszeiten: Mo - Fr 18:00 - 07:00 Uhr, Sa + So von 7:00 - 7:00 Uhr, Feiertag von 7:00 - 7:00 Uhr

### **Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e. V.**

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:  
Montag - Freitag 08:30 - 14:00 Uhr

**Tel: 07044/905080**

**Fax: 07044/9050839**

**E-Mail: [info@diakonie-heckengaeu.de](mailto:info@diakonie-heckengaeu.de)**

Internet: [www.diakonie-heckengaeu.de](http://www.diakonie-heckengaeu.de)

Lehmgrube 1/1 71297 Mönshheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet - wir rufen Sie gerne zurück.

## Consilio

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker  
Demenzzentrum: 07041 - 8974 500  
Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis: 07041 - 8974 5022  
Beratungsstelle für Hilfen im Alter Heckengäu: 07041 - 8974 5023

## Kirchliche Mitteilungen

### **Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim**

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 94 03 54, Fax 94 03 56

E-Mail-Adresse: [Pfarramt.Wimsheim@elkw.de](mailto:Pfarramt.Wimsheim@elkw.de)

Gemeindebüro Öffnungszeiten: Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr  
und Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr

Ansprechpartner: Pfarrehepaar Haffner aus Mönshheim,  
Telefon 0 70 44 – 73 04

Seelsorge und Sterbefälle:

Gebiet Nord - Pfarrerin Lehmann, Telefon 0 7 1 52 / 7 64 39 10;

Gebiet Süd - Pfarrer Fritz, Telefon 0 70 44 / 93 83 46

Vermietung Gemeindehaus: Frau Hieber, Tel.: 4 26 33

Homepage: [www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de](http://www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de)

**Wochenspruch:** Lasst eure Lenden umgürtet sein und eure Lichter brennen. Lukas. 12, 35

**Wochenlied:** „Jesus meine Zuversicht“ (EG 526)

**Wochenpsalm:** „Herr, du bist unsere Zuflucht für und für. Ehe denn die Berge wurden und die Erde und die Welt geschaffen wurden, bist du Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit.“ aus Psalm 90

**Sonntag, 22. November 2020 - Ewigkeitssonntag**  
**10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Juliane Lehmann und dem Singteam**  
**In diesem Gottesdienst gedenken wir der Verstorbenen im vergangenen Kirchenjahr und nennen noch einmal ihre Namen.**

Opfer: Aufgaben der eigenen Gemeinde (Besuchsdienst)

**Mittwoch, 25. November 2020**

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht